

Cybermobbing

Das Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen (wiederholt und absichtlich) einer Person - meist öffentlich über das Internet, soziale Medien und das Handy - wird als Cybermobbing bezeichnet. Es spielt sich überwiegend unter Gleichaltrigen ab. Ein Großteil der Opfer sind Schüler. Cybermobben kann man auf vielfältige Art und Weise:

- durch üble Nachrede
- durch das Streuen von Gerüchten und Lügen
- durch gefälschte Fotos oder peinliche Videos.

All das verbreitet sich blitzschnell durch ein paar Klicks.

Cybermobbing an sich ist kein einzelner Straftatbestand, sondern kann im Einzelnen folgende unterschiedliche Straftatbeständen erfüllen:

das Recht am eigenen Bild (§33 Kunsturhebergesetz), Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§201a StGB), Beleidigung (§185 StGB), Nötigung (§240 StGB), Bedrohung (§241 StGB), Üble Nachrede (§ 186), Verleumdung (§ 187 StGB), Nachstellung (§ 238) und Gewaltdarstellung (§131 StGB)

Sprechen Sie mit Ihren Kindern, dass weder das Beleidigen in Ordnung ist, noch dass beleidigt werden akzeptiert werden muss. Sollten Sie als Eltern mitbekommen, dass Ihr Kind Opfer von Beleidigungen oder Bedrohungen ist, sammeln und sichern Sie diese Inhalte und Beweise. Informieren Sie die Seitenbetreiber (<https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/inhalte-melden-auf-facebook-und-co.html>) über das Cybermobbing. Zudem steht Ihnen natürlich auch der Weg der Anzeigenerstattung bei der Polizei offen.

Es können gegebenenfalls auch zivilrechtliche Ansprüche in Form von Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden. Hierfür sollten Sie jedoch einen Anwalt kontaktieren.

Sexuelle Inhalte

Bereits unerwünschte sexuelle Ansprachen von Kindern (Personen bis 14 Jahre) und Jugendlichen (ab 14 Jahre) in einem Social-Media-Kanal, im Online-Game können strafbare Handlungen sein. Auch die ungefragte Weiterverbreitung von privaten freizügigen Bildern und Videos gehört dazu.

Ein Pornobild in die Klassengruppe gestellt, ein Nacktbild der Ex-Partnerin/des Ex-Partners versendet oder die Aufforderung zu sexuellen Handlungen sind kein Spaß, sondern Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung StGB §§174 – 184j. Sollte dazu solch eine Nachricht an Kinder (bis zum Alter von 14 Jahren) versandt werden, erfüllt dies den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Bitte achten Sie darauf, was Ihre Kinder erhalten oder versenden. Gerade sexuelle Inhalte sind für Kinder/Jugendliche sehr schambehaftet. Oftmals werden sie gar nicht mit Ihnen, als Eltern, darüber reden wollen.

Strafmündigkeit

Jugendliche sind grundsätzlich ab dem 14. Lebensjahr strafmündig. Das bedeutet: Begehen sie Straftaten, können sie für diese vor Gericht verantwortlich gemacht werden. Kinder unter 14 Jahren gelten im deutschen Strafrecht als „schuldunfähig“. **Allerdings müssen auch Kinder unter 14 Jahren die Regelungen der Strafgesetze beachten, sie werden nur noch nicht gerichtlich verfolgt. Zivilrechtlich können auch Kinder ab einem Alter von 7 Jahren und ihre Erziehungsberechtigten belangt werden.**

„Verstoßen Kinder im Internet gegen geltendes Recht, sei es, dass sie gegen Urheberrecht verstoßen, sei es, dass sie Cybermobbing-Kampagnen betreiben oder sich an einer solchen Cybermobbing-Kampagne beteiligen, wird häufig übersehen, dass eine fehlende Strafmündigkeit nicht automatisch auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt. Ein Kind, das noch nicht strafmündig ist, kann also durchaus bereits verpflichtet sein, dem Opfer Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu zahlen.

Strafmündig sind Kinder zwar nach § 19 StGB erst ab ihrem 14. Geburtstag.

Die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit, also die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten und Schmerzensgeld zu zahlen, hängt aber von der Strafmündigkeit nicht ab. Nach § 828 Abs. 1 BGB sind Kinder nur bis zu ihrem 7. Geburtstag für die von ihnen verursachten Schäden überhaupt nicht verantwortlich.“ (Quelle: <https://www.loebisch.com/urteil-schmerzensgeld-bei-cyber-mobbing-unter-schuelern-3973/>)

Hier ein Link zu einem Gerichtsurteil, wo bereits ein 12 jähriger Schüler wegen Cybermobbing verurteilt wurde:

<https://openjur.de/u/857819.html>

Wo kann ich Missbrauch melden?

Neben einer Anzeige bei der Polizei (<https://online-strafanzeige.de/nordrhein-westfalen>) können Sie bei der eco-Beschwerdestelle alle sexualisierten Inhalte melden.

<https://www.eco.de/themen/politik-recht/eco-beschwerdestelle/beschwerde-einreichen/>

Wo bekomme ich Hilfe und weitere Informationen?

Viele wertvolle Informationen und Tipps erhält man unter <https://www.klicksafe.de/>. Dort finden Sie Bereiche für Sie als Eltern als auch für Ihre Kinder.

Sollte Ihr Kind nicht mit Ihnen reden wollen, gibt es die

Nummer gegen Kummer 116 111,

welche montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr kontaktiert werden kann. Auch die Seite <https://www.juuuport.de/beratung> bietet einen Austausch für Jugendliche an, so dass ihr Kind in ihrer Altersgruppe über die eigenen Probleme schreiben kann.

Auch für Eltern gibt es eine Telefonhotline, das Elterntelefon ist unter

0800 / 111 0 550

erreichbar.

Für weitere Information hat das Bundesministerium der Justiz eine zu empfehlende Broschüre herausgegeben, welche sowohl die o.g. Themenbereiche erläutert, aber auch Hilfen und Handlungsempfehlungen darstellt.

https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Mobilsicher.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Melanie Houf

B.A. MediaEconomics

KK 1 - Kriminalprävention / Opferschutz -

Kölner Str. 76, 53879 Euskirchen

Tel.: 02251 / 799 0



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Euskirchen

vorbeugung.euskirchen@polizei.nrw.de